

Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
15/2015 (3. August 2015)

**Studien- und Prüfungsordnung für den
 Bachelorstudiengang Bildungswissen-
 schaft an der Pädagogischen Hochschule
 Ludwigsburg
 (Bachelor of Arts – B. A.)**

vom 3. August 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 3. August 2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Studienberatung

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 10 Organisation von Modulprüfungen
- § 11 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Bachelorarbeit, Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

III. Schlussvorschriften

- § 13 Experimentierklausel
- § 14 Inkrafttreten

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Urkunde
- Anlage 4: Transcript of Records
- Anlage 5: Diploma Supplement

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung ergänzt die allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 24. Juli 2007 (Rahmenordnung - ROBA). Im Zweifelsfall hat die Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft können die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen für die Handlungsfähigkeit in Feldern entwickelt werden, in denen Bildungsprozesse bei besonderer Berücksichtigung der lebenslangen Perspektive betrachtet werden. Dies bedeutet, dass die Bedingungen des Lernens nach der ersten Bildungsphase, also vom Berufsabschluss bis ins hohe Alter, und die Vorbedingungen für einen gelingenden Übergang von der ersten in spätere Bildungsphasen im Mittelpunkt des Studiums stehen. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen erlauben, in entsprechenden (beruflichen) Handlungsfeldern kompetent zu handeln, und sich ausgehend von einer kontinuierlichen Ausarbeitung ihrer Kriterien und Perspektiven an deren Entwicklung gemäß der eigenen Vorstellungen und Interessen kompetent zu beteiligen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft bereitet auf den Master-Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vor. Er ermöglicht es ferner, grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für berufliche Tätigkeiten vor allem in folgenden Handlungsfeldern zu erarbeiten:
 - Lehrtätigkeiten in der außerschulischen Bildung, insb. in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung,
 - Beratung Lernender in der außerschulischen Bildung, insbesondere in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung,
 - Planung und Organisation von Lehr-/Lernsituationen in der außerschulischen Bildung, insbesondere in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann einmal im Jahr, und zwar zum Wintersemester, aufgenommen werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft kann zugelassen werden, wer

1. eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung für das hochschul-eigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaft beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr umfasst zwei Semester.
- (2) Die Studienangebote des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaft sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen. Das Volumen der Module und Veranstaltungen wird in Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt 30 CP, der für den gesamten Studiengang 180 CP.
- (3) Das Studienvolumen ist wie folgt aufgeteilt

Studienbereich I: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen 36 CP

- Erziehungswissenschaft 18 CP
- Forschung in der Erziehungswissenschaft 9 CP
- Soziologie/Psychologie/Philosophie 9 CP

Studienbereich II: Lehren und Lernen im Lebenslauf 51 CP

- Lehren und Lernen 21 CP
- Lernprojekt 6 CP
- Praktikum - Berufsorientierung 24 CP

Studienbereich III: Erwachsenenbildung/ Weiterbildung 30 CP

- Einführung in die Erwachsenenbildung/ Weiterbildung 9 CP
- Theorien und Geschichte 6 CP
- Strukturen und Handlungsfelder 9 CP
- Lernkulturentwicklung 6 CP

Studienbereich IV: Wahlbereiche 45 CP

a) Wahlbereich 1

- freies Studium 21 CP
- Handlungsfeld (Wahl 2 aus 4; je 12 CP) 24 CP
 - Medienbildung
 - Beratung im Bildungsbereich
 - Bildungsmanagement
 - Interkulturelle und inklusive Bildung

b) Wahlbereich 2

- freies Studium 6 CP
- Handlungsfeld (Wahl 1 aus 4) 12 CP
 - Medienbildung
 - Beratung im Bildungsbereich
 - Bildungsmanagement
 - Interkulturelle und inklusive Bildung
- Studienfach (Wahl 1 aus 8) 27 CP

- Englisch
- Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache
- Technische und informationstechnische Bildung
- Politische Bildung
- Sport-/ Bewegungsbezogene Erlebnispädagogik
- Archiv-/Museums- und Gedenkstättenpädagogik
- Gesundheitsförderung im Lebenslauf
- Reise- und Exkursionspädagogik

Studienbereich Modul Bachelorarbeit 18 CP

- Bachelorarbeit 12 CP
- 2 Begleitveranstaltungen 6 CP

(4) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen vorgesehen. Über die Prüfungsformen entscheiden die Modulverantwortlichen gemeinsam mit den Lehrenden der Einzelveranstaltungen des jeweiligen Moduls nach hochschuldidaktischen Erwägungen. Die Prüfungen erfolgen in Formen, die dem Erwachsenenstatus der Studierenden und den Implikationen aus dem Forschungsstand zum Lernen Erwachsener sowie den Inhalten und Lernformen des Studiengangs selbst adäquat sind. Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch.

(5) Im Rahmen des Moduls Praktikum-Berufsorientierung wird ein mindestens dreimonatiges Praktikum abgeleistet.

(6) Zum Abschluss des Studiums wird eine Bachelorarbeit (siehe § 12) angefertigt. Die Bachelorarbeit bildet ein eigenes Modul innerhalb des Studiums.

(7) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module, die Lehrveranstaltungen zu den Modulen, das Praktikum und die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(8) Zusätzlich zu den durch die StPO vorgegebenen und im Modulhandbuch aufgeführten können weitere Module (Zusatzmodule) studiert und auf Wunsch im „Transcript of Records“ ausgewiesen werden.

(9) Der Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft enthält eine Empfehlung zur zeitlichen Abfolge der Module. Er ist als Anlage 1 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und wird zusätzlich auf der Homepage der Hochschule auf den Seiten des Arbeitsbereichs bekanntgegeben.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

(1) Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit können in Englisch oder einer anderen Fremdsprache durchgeführt bzw. vorgelegt werden, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist.

§ 7 Studienberatung

Für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft besteht eine fachliche Studienberatung.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft besteht ein Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören acht stimmberechtigte Personen, und zwar vier Hochschullehrer und zwei Akademische Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden aus der Fakultät I, sowie zusätzlich ein stimmberechtigter Vertreter der Fakultät II, an. Die Hochschullehrer müssen eine Mehrheit bilden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner der Leiter des akademischen Prüfungsamts, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Vertreter der Studierenden ohne Stimmrecht an.

§ 9 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 11 Abs. 5 ROBA angerechnet werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Äquivalenz wird durch den Prüfungsausschuss anhand von Unterlagen der Studierenden, aus denen Inhalte, Umfang und Niveau in Anlehnung an das Modulhandbuch hervorgehen, festgestellt. In den Nachweisen nach § 24 ROBA werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "Wurde an (der Institution X) erbracht" ausgewiesen. Die Leistungen nach Satz 1 bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können im Umfang von höchstens 60 CP angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen können sich bis zu der Höchstgrenze von 60 CP auf folgende Studienbereiche gemäß § 5 Abs. 3 verteilen:

- bis zu 24 CP in den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen,
- bis zu 39 CP im Schwerpunkt Lehren und Lernen (davon bis zu 15 CP für das Praktikum) und
- bis zu 21 CP im Vertiefungsbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Die Anzahl anrechenbarer CP im Wahlbereich variiert nach den jeweiligen Prüfungsmodalitäten der Studienfächer. Werden berufliche Qualifikationen vorgelegt, die die Höchstgrenze von 60 CP überschreiten, benennt die Antragstellerin/ der Antragsteller in der Regel nach einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsberaterin/dem Studiengangsberater die Qualifikationen, die angerechnet werden sollen. Nur unbenotete Bausteine können angerechnet werden.

§ 10 Organisation von Modulprüfungen

(1) Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum vom Prüfer organisiert.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel bis in der letzten Woche vor Vorlesungsbeginn statt. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum stattfinden.

§ 11 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
- ordnungsgemäß im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,

- ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang nicht verloren hat,
- die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelor-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung erfolgt über den Prüfer.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(5) Sind für die jeweilige Modulprüfung notwendige benotete Modulleistungen gemäß § 13 Abs. 4 vorzulegen, so muss sich der Studierende schriftlich beim Modulbeauftragten anmelden.

§ 12 Bachelorarbeit, Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zum Modul Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. ordnungsgemäß im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelor-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. mindestens 90 CP nachweisen kann.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Zusammenhang „Bildungswissenschaft“ wissenschaftlich zu bearbeiten.

(3) Die Bachelorarbeit kann in den Studienbereichen I bis IV – allerdings nur in den Handlungsfeldern – (siehe § 5 Abs. 3) geschrieben werden, wobei ein für die Erwachsenenbildung beziehungsweise Bildungswissenschaft bedeutsames Problem bearbeitet wird.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall sind die Anteile der Beteiligten an der Arbeit so auszuweisen, dass Absatz 1 für jeden Beteiligten anwendbar bleibt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Themenstellung und die Betreuung werden so eingerichtet, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Experimentierklausel

Einzelne nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können

probeweise durch andere ersetzt oder zeitlich verschoben oder Prüfungen in anderen Formen durchgeführt werden. Voraussetzung für solche probeweise vorgenommenen Veränderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrats, des Prüfungsausschusses und des Senats der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung muss systematisch ausgewertet werden. Gegenüber den Gremien besteht Berichtspflicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Mai 2009 in der Fassung der Achten Änderung vom 10. November 2014 außer Kraft. Sie findet weiterhin Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium vor dem 30. September 2015 aufgenommen haben.

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Prüfungszeugnis

Anlage 4: Urkunde

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 6: Transcript of Records

Ludwigsburg, den 3. August 2015

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor